

herausgegeben hat (Gebweiler, Boltze 1897), ist ein in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts entstandenes Werk des Dominicaners Seraphin Dietler aus Basel, doch geht sie zum grössten Theil auf eine alte um 1470 entstandene Chronik des Dominicaners Johannes Meyer zurück, der seinerseits wieder eine noch ein wenig ältere Schrift von Johannes von Mentz benutzt hat. Die Aufzeichnungen reichen bis zum Jahre 1483; in den Text verstreut sind zahlreiche Urkunden (Papst-, Basler und Strassburger Bischofsurkunden u. a.), die genau, wie überhaupt der ganze Text, nach den oft fehlerhaften und willkürlichen Lesarten der Hs. wiedergegeben sind. W. Wiegand.

252. Die von dem Wiener Gelehrten Dr. Beer vor etwa 10 Jahren zu Leon entdeckte alte Hs. der *Lex Romana Visigothorum* (s. N. A. XIII, 658) ist nunmehr von der k. Akademie der Geschichte zu Madrid in einem stattlichen Foliobande publiciert: *Legis Romanae Visigothorum fragmenta ex codice palimpsesto sanctae Legionensis ecclesiae protulit, illustravit ac sumptu publico edidit regia historiae Academia Hispana, Matriti apud Ricardum Fe., MDCCCXCVI*. Die Publication, durch welche sich die Madrider Akademie ein grosses Verdienst erworben hat, enthält eine vollständige Wiedergabe des Textes in Facsimile, dem auf der rechten Seite eine Transcription in gewöhnlichem Druck gegenüber steht. Die Abbildungen sind in der Weise hergestellt, dass Nachzeichnungen des Textes anscheinend photolithographisch vervielfältigt sind. Ein solches Verfahren kann durch den Zustand der Hs. geboten sein, da vielleicht bei dem Photographieren der Hs. selbst der untere Text des Palimpsestes, um den es sich hier handelt, nicht deutlich genug hervorgetreten wäre. Das gewählte Verfahren bietet nun freilich vollkommen deutliche Bilder, bei denen man aber oft zweifeln kann, ob der Nachzeichner das, was er zeichnete, wirklich gesehen und gelesen hat, und ob nicht vielleicht ein anderes Auge hier und da etwas anderes gelesen und auch an Stellen, wo nach den Abbildungen nichts mehr zu erkennen ist, noch dieses oder jenes erkannt hätte. Man muss die Frage aufwerfen, ob das, was die Ausgabe bietet, wirklich den grossen Opfern an Mühe und Geld, mit der sie hergestellt ist, entspricht. Mir scheint es, als ob für den Text der *Lex Romana*, soweit er auch in anderen Hss. überliefert ist, eine Facsimile-Publication nicht erforderlich gewesen wäre. Die Hs. hat freilich ein ganz besonderes